

1  
2  
3 Sozialdemokratische Partei  
4 Deutschlands

5  
6 **Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt**

7  
8 **Richtlinien**  
9 **der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt**  
10 **im SPD-Landesverband Nordrhein-Westfalen**

11  
12  
13 **Präambel**

14 Die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt im SPD-Landesverband Nordrhein-  
15 Westfalen ist ein unselbständiger Teil der SPD. Sie ist Bindeglied zu den  
16 gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Organisationsstrukturen, die sich für die  
17 Themen Migration und Vielfalt engagieren.

18  
19 Die Arbeitsgemeinschaft bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Schichten  
20 und Gruppen der Gesellschaft anzusprechen. Sie verfügt über interkulturelle  
21 Kompetenz und Kontakte in die Lebensbereiche der Menschen mit  
22 Migrationshintergrund.

23  
24 **§ 1 Grundsätze**

25  
26 Die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne  
27 des Organisationsstatuts der SPD. Ihre organisatorische Grundlage bilden die  
28 „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft“ und die vom Parteivorstand  
29 am 26.März 2012 beschlossenen Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und die  
30 Satzung des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

31  
32 Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze  
33 der Partei.

34  
35 Die Teilnahme von Frauen und Männern, die Nichtmitglieder der Partei sind, ist  
36 zulässig und wünschenswert. Die Untergliederungen können die Mitgliederfrage  
37 eigenständig regeln.

38  
39 **§ 2 Aufgaben, Ziele und Angehörige der Arbeitsgemeinschaft**

40  
41 Die Arbeitsgemeinschaft nimmt auf Beschluss des LandesparteiVorstands besondere  
42 Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie berät die Vorstände und bietet  
43 Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen  
44 Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die  
45 politische Willensbildung. Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind  
46 die Ziele und Grundsätze der Partei. Die Arbeitsgemeinschaft kooperiert mit  
47 Verbänden, Organisationen und Initiativen.

48  
49 Der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft legt zu den Klausurtagungen des SPD-  
50 Landesvorstands ein Arbeitsprogramm und eine Jahresplanung vor.

51  
52 Der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt gehören Mitglieder der SPD  
53 gleichermaßen mit und ohne Migrationshintergrund an, die sich praktisch oder  
54 theoretisch mit Fragen der Migration und eines vielfältigen Zusammenlebens  
55 beschäftigen oder an diesen Themen ein besonderes Interesse haben.

56  
57 Aufgaben der AG Migration und Vielfalt in NRW sind:

- 58  
59 • zu einem vielfältigen Zusammenleben und sozialem Zusammenhalt  
60 beizutragen und die gleichen Chancen der Teilhabe von Menschen mit  
61 Einwanderungsgeschichte zu fördern,  
62
- 63 • Impulse zur Weiterentwicklung der sozialdemokratischen Politik für Vielfalt,  
64 Migration und Teilhabe zu geben und diese themen- und strukturübergreifend  
65 als Schwerpunkte der SPD zu verankern und gegen Rassismus zu kämpfen,  
66
- 67 • Vielfalt und eine interkulturelle Öffnung innerhalb der SPD voranzutreiben,  
68 einen Dialog und Austausch zu den Zielen der AG mit Verbänden und  
69 Selbstorganisationen von Migranten sowie Vertretern aus Zivilgesellschaft,  
70 den Religionsgemeinschaften, Wissenschaft, Wirtschaft und den  
71 Gewerkschaften zu pflegen,  
72
- 73 • Menschen mit interkulturellem Erfahrungsschatz für sozialdemokratische  
74 Politik zu gewinnen  
75
- 76 • Beitrag zur innerparteilichen Demokratie.

77  
78 Um die politische Gestaltung in der SPD zu erreichen, arbeitet die  
79 Arbeitsgemeinschaft in den Gremien der SPD auf Landesebene mit und wird die  
80 Politik an den Zielen der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt kritisch messen.

81  
82 Die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt arbeitet bei parlamentarischen  
83 Initiativen mit den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der SPD zusammen und  
84 wird die Darstellung ihrer Ziele durch aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

85  
86 Die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt wird die jeweils entsprechenden  
87 Gliederungen bzw. Untergliederungen der SPD regelmäßig informieren und die  
88 Arbeit koordinieren. Sie setzt sich für die Gründung von entsprechenden  
89 Arbeitsgemeinschaften auf Kreisverbands- bzw. Unterbezirksebene ein.

90  
91 Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen den  
92 Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer  
93 Aufgaben zur Verfügung stellen.

### 94 95 **§ 3 Stellung und Aufbau**

96  
97 Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile der Partei. Sie sind keine  
98 Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts. Die Kompetenz zur  
99 Beschlussfassung über Bildung und Widerruf einer Arbeitsgemeinschaft, sowie die  
100 Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft liegt  
101 allein beim jeweiligen Parteivorstand.

102  
103 Die Gliederungen der Partei sind an diese vom Parteivorstand beschlossene  
104 Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie  
105 nicht widersprechen.

106  
107 Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt  
108 durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der  
109 Beschluss ist widerrufbar. Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die  
110 Bildung der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt ermöglicht werden, soweit die  
111 Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern. Der Organisationsaufbau  
112 der Arbeitsgemeinschaft entspricht grundsätzlich dem der Partei.

113  
114 Der Landesvorstand der Partei ist dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der  
115 Arbeitsgemeinschaft in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten,  
116 Grundsätze und Richtlinien hält.

117  
118 Der Landesvorstand der Partei hat hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaft in seinem  
119 Bereich das Recht, eine außerordentliche Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft  
120 einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen. Dazu  
121 gehört auch das Recht, die Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaft  
122 nach § 9 der Wahlordnung zu beantragen. Die Entscheidung darüber liegt bei der  
123 Versammlung der Arbeitsgemeinschaft. Die Parteiorganisation ist gehalten, die  
124 Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung  
125 umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung der  
126 Arbeitsgemeinschaft in den Betriebshaushalten.

127  
128 Die Arbeitsgemeinschaft soll Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag  
129 der jeweiligen Ebene haben. In den jeweiligen Gliederungen soll die Vorsitzende /  
130 der Vorsitzende oder ein Vertreter des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft als  
131 beratendes oder gewähltes Mitglied in den jeweiligen Vorständen vertreten sein.

## 132 133 **§ 4 Organe**

134  
135 Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- 136 a) die Landeskonferenz
- 137 b) der Landesvorstand

### 138 139 **a) Landeskonferenz**

140  
141 aa)  
142 Die Landeskonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft.  
143 Die Landeskonferenz findet eintägig alle zwei Jahre statt.

144  
145 Die Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 146 • die Wahl des Landesvorstandes in zweijährigem Turnus
- 147 • die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, sowie dessen  
148 Entlastung
- 149 • die Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- 150 • die Bestimmung des Arbeitsprogramms der Arbeitsgemeinschaft
- 151 • die Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz
- 152 • die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss

153  
154 ab)  
155 Die Landeskonferenz besteht aus 80 Delegierten, die in den  
156 Unterbezirken/Kreisverbänden, in denen eine Arbeitsgemeinschaft für Migration und  
157 Vielfalt besteht, gewählt werden sowie den gewählten Mitgliedern des  
158 Landesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt.  
159 Die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes nehmen beratend an der  
160 Landeskonferenz teil. Über weitere beratende Mitglieder kann die Landeskonferenz  
161 beschließen.

162  
163 ac)  
164 Die Landeskonferenz wird im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der NRWSPD  
165 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Landespartei spätestens drei  
166 Monate vorher einberufen. Antragsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaften aus  
167 den Unterbezirke, Unterbezirke sowie der Landesvorstand. Antragsschluss ist sechs  
168 Wochen vor Beginn der Landeskonferenz. Die Unterlagen werden auf Veranlassung  
169 des Landesvorstandes durch die Landespartei zwei Wochen vor der Konferenz  
170 veröffentlicht und an die Parteigliederungen zugesandt. Der Landesvorstand kann  
171 eine Antragskommission bilden. Die Antragskommission soll angemessen besetzt  
172 sein und die Anträge mit einer Stellungnahme versehen.

173  
174 ad)  
175 Die Landeskonferenz prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und  
176 bestimmt die Geschäftsordnung.

177  
178 **b) Landesvorstand**

179  
180 ba)  
181 Der Landesvorstand besteht aus:  
182 • der / dem Landesvorsitzenden  
183 • 4 Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und  
184 • bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern

185  
186 bb)  
187 Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Landeskonferenz aus. Er erledigt die  
188 laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit.

189  
190 bc)  
191 Der Landesvorstand hat die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung und feste  
192 Aufgabenverteilung zu geben. Dies gilt verpflichtend für die interne und externe  
193 Öffentlichkeitsarbeit.

194  
195 bd)  
196 Beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes der AG Migration und Vielfalt  
197 nehmen teil: Die Mitglieder des Bundesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft, soweit  
198 sie aus NRW sind. Die Mitglieder des Bundesausschusses aus NRW und die UB-  
199 Vorsitzenden, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Über  
200 weitere beratende Mitglieder kann der Landesvorstand beschließen.

201

202 be)  
203 Zur Koordinierung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft in den Regionen kann der  
204 Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft regionale Beauftragte bestimmen.  
205

## 206 **§ 5 Finanzen**

207  
208 Die Arbeitsgemeinschaft erhebt keine Beiträge. Soweit er materielle und finanzielle  
209 Mittel erhält, müssen diese im Einverständnis mit dem NRW-Landesvorstand  
210 verwendet werden.  
211

## 212 **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

213  
214 Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt im Einvernehmen mit den  
215 zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als  
216 hergestellt. Es kann widerrufen werden. Es bleibt den jeweiligen Gliederungsebenen  
217 überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher  
218 auszugestalten.  
219

## 220 **§ 7 Wahlen und Beschlüsse**

221  
222 Es gilt die Wahlordnung der SPD und der NRWSPD. Vorsitzende werden in  
223 Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung, stellvertretende Vorsitzende und Delegierte  
224 werden in Listenwahl nach § 8 Wahlordnung gewählt. Bei Listenwahlen genügt die  
225 relative Mehrheit. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihre Wahlen den zuständigen  
226 Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die  
227 Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler  
228 vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.  
229

230 Arbeitsgemeinschaften können sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen,  
231 wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben  
232 und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte. Beschlüsse werden  
233 mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
234

## 235 **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

236  
237 Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den  
238 Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht.  
239

240 Parteimitglieder besitzen volle Mitgliedsrechte.  
241

242 Gastmitglieder besitzen Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht.  
243

244 Unterstützer genießen in den Arbeitsgemeinschaften volle Mitgliedsrechte.  
245

246 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen  
247 Parteimitglied sein. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von  
248 Nichtmitgliedern, in Arbeitsgemeinschaften unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der  
249 Partei.  
250

## 251 **§ 9 Satzungsänderungen**

252

253 Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine  
254 Landeskonzferenz beschlossen werden.

255

256

257

### **§ 10 Schlussbestimmung**

258

259 Diese Richtlinie gilt für die Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt in der  
260 NRWSPD. Die Untergliederungen können sich eigene Richtlinien geben, sofern sie  
261 nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut sowie den Richtlinien der  
262 Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt in der NRWSPD stehen.

263

264 Beschlossen durch den Landesvorstand der NRWSPD am 31.10.2014 gemäß § 10  
265 des Organisationsstatuts.